

Nach § 28 der Verfassung erfolgte die Organisation der Landesbehörden auf dem Verordnungswege durch den Landesfürsten, war also nicht Bestandteil der eigentlichen Verfassung. Gleichzeitig mit der Verfassung erschien eine Amtsinstruktion, die die organisatorischen Bestimmungen für die Gerichte und die Regierung enthielt und deren Kompetenzen umschrieb. Die Zweiteilung Verfassung – Amtsinstruktion brachte das monarchische Prinzip deutlich zum Ausdruck: Rechtsprechung und Regierung sollten dem Einfluss des Landtages weitgehend entzogen bleiben, seine Mitwirkung sollte sich vor allem auf die Gesetzgebung und das Finanzwesen erstrecken.

*Ohne Zustimmung des Landtages durfte kein Gesetz gegeben, geändert oder aufgehoben werden.* Vorbehalten blieb dem Landesfürsten das Recht, in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes vorzukehren. Ohne «Verwilligung» des Landtages durften keine direkten oder indirekten Steuern und Abgaben erhoben werden. Der Landtag hatte ein – allerdings beschränktes – *Kontrollrecht* gegenüber Landesverwaltung und Regierung: Er hatte das Recht zu Anträgen und Beschwerden in Beziehung auf die Staatsverwaltung sowie das Recht, eine Anklage wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen der verantwortlichen Staatsdiener beim Landesfürsten zu beantragen.

Eine umfassende Kontrollfunktion, die z. B. einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorausgesetzt hätte, fehlte noch.

An der Aussenpolitik erhielt der Landtag insofern ein Mitwirkungsrecht, als Staatsverträge, die das Staatsgebiet oder die Hoheitsrechte betrafen oder die dem Land neue Lasten brachten, vom Landtag «verwilligt» werden mussten.

Mit § 41 erhielt der liechtensteinische Landtag ein unbeschränktes *Initiativrecht* in der Gesetzgebung, d. h., dass nicht nur der Landesfürst Gesetzesvorschläge in den Landtag einbringen konnte, sondern auch der Landtag.

Der neue Landtag bestand nur noch aus 15 Mitgliedern. Im Vergleich zum Ständelandtag mit 25 Mitgliedern entsprach dies einer Verminderung um 40 Prozent.

Mit der Verfassung von 1862 erschien auch eine Amtsinstruktion, welche Organisation und Kompetenzen der Staatsbehörden (Gerichte und Regierung) umschrieb. Nach Paragraph 28 der Verfassung erfolgte die Organisation der Landesbehörden auf dem Verordnungswege durch den Fürsten. Diese Zweiteilung Verfassung – Amtsinstruktion brachte das monarchische Prinzip deutlich zum Ausdruck.

